

Gutachten laut § 42 (4) Ökostromgesetz 2012

zur Bestimmung der

aliquoten

**Ausgleichsenergie-, Verwaltungs- und
Technologieförderungsaufwendungen**

**der Ökostromförderung für das Jahr 2022 auf Basis
der Aufwendungen im Jahr 2021**

**erstellt von
Dr. Harald Proidl
DI Michael Sorger
E-Control**

Wien, 14. April 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen des Gutachtens	4
1.1	Rechtliche Grundlage	4
1.2	Abgenommene Ökostrommengen	4
1.3	Ökostromanlagen im Vertragsverhältnis mit der OeMAG	5
1.4	Ausgleichsenergieaufwendungen 2021	8
1.5	Administrative und finanzielle Aufwendungen sowie Eigenkapitalverzinsung	14
2	Gutachten	15
2.1	Aliquote administrative und finanzielle Aufwendungen	15
2.2	Aliquote Aufwendungen für die Ausgleichsenergie	15
2.3	Aliquote Aufwendungen für die Landestechnologiefördermittel	15
2.4	Übersicht der aliquoten Aufwendungen in Cent/kWh je Technologie	16
	Quellen	17

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Abgenommener Ökostrom.....	7
Abbildung 2: Entwicklung der Ausgleichsenergiepreise für Bezug und Lieferung	9
Abbildung 3: Entwicklung der Prognosegüte – Winderzeugung nRMSE (day-ahead).....	10
Abbildung 4: Entwicklung der Ausgleichsenergieaufwendungen	11
Abbildung 5: Betragssumme der mengenmäßigen Prognoseabweichungen	13

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Von der OeMAG abgenommene Ökostrommengen 2021	5
Tabelle 2: Von der OeMAG abgenommene Ökostrommengen 2020	5
Tabelle 3: OeMAG-Anlagen – Leistung und Anzahl Stand 31. Dezember 2021	6
Tabelle 4: OeMAG-Anlagen – Leistung und Anzahl Stand 31. Dezember 2020	6
Tabelle 5: Erzeugter und von der OeMAG abgenommener Ökostrom 2021	7
Tabelle 6: Direkte Ausgleichsenergiezahlungen 2021	8
Tabelle 7: Aliquote Ausgleichsenergieaufwendungen 2021	11
Tabelle 8: Negative Prognoseabweichungen 2021	12
Tabelle 9: Betragssumme der vorzeichenneutralen Prognoseabweichungen 2021	12
Tabelle 10: Aufteilungsschlüssel der Ausgleichsenergieaufwendungen	13
Tabelle 11: Aliquote administrative und finanzielle Aufwendungen 2021	15
Tabelle 12: Aliquote Landestechnologiefördermittel 2021.....	16
Tabelle 13: Übersicht der aliquoten Aufwendungen für 2022.....	16

1 Grundlagen des Gutachtens

Im folgenden Abschnitt werden die rechtlichen Grundlagen und die Basisdaten, die in dieses Gutachten eingeflossen sind, dargestellt. Details zum Vorgehen sind in Abschnitt 1.4 zu finden. In diesem wird auch auf den Spezialfall der OeMAG und den Unterschied zwischen den Ausgleichsenergieaufwendungen und den in diesem Gutachten betrachteten aliquoten Ausgleichsenergieaufwendungen eingegangen.

1.1 Rechtliche Grundlage

Durch das Inkrafttreten des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz per 27. Juli 2021 haben sich für dieses Gutachten keine Änderungen ergeben. Gemäß § 42 (4) Ökostromgesetz 2012, welcher weiterhin in Kraft ist, sind die aliquoten Aufwendungen durch ein Gutachten der E-Control zu bestimmen.

„(4) Die aliquoten Aufwendungen gemäß Abs. 1 Z 2, Z 3 und Z 5 sind, soweit erforderlich nach Technologien getrennt, auf Basis der Vorjahreswerte jährlich durch ein Gutachten der E-Control zu bestimmen und von der Ökostromabwicklungsstelle zu veröffentlichen. Dabei sind die durch die jeweilige Technologie in den vorangegangenen Jahren verursachten Kosten angemessen zu berücksichtigen.“

Die aliquoten Ausgleichsenergieaufwendungen werden in der Folge auf Windkraft - welche hauptverantwortlich für den Anfall der Aufwendungen ist - und die Summe aller anderen Technologien (sonstiger Ökostrom) aufgeteilt.

Bei den Aufwendungen gemäß § 42 Z 2, 3 und 5 Ökostromgesetz 2012 handelt es sich um die mit der Erfüllung der Aufgaben der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG (OeMAG) verbundenen administrativen und finanziellen Aufwendungen, um die Aufwendungen für Ausgleichsenergie und jene Aufwendungen für die Technologiefördermittel der Länder.

1.2 Abgenommene Ökostrommengen

In Tabelle 1 sind die von der OeMAG abgenommenen Ökostrommengen für 2021 dargestellt. Verglichen mit 2020 (siehe Tabelle 2) kam es zu einem Rückgang, welcher hauptsächlich auf geringeren Windeinspeisemengen beruht. Dabei macht die Windkraft

jedoch weiterhin in etwa 60% der von der OeMAG abgenommenen Mengen im Jahr 2021 aus.

Tabelle 1: Von der OeMAG abgenommene Ökostrommengen 2021

	abgenommene Ökostrommengen in kWh	Anteil an den gesamten abgenommenen Ökostrommengen in %
Kleinwasserkraft	1.093.499.040	13%
Windkraft	4.948.045.852	59%
Biomasse fest inkl. Abfall mhBA	838.554.452	10%
Biogas	542.927.181	6%
Biomasse flüssig	15.454	0%
Photovoltaik	933.507.207	11%
Deponie- und Klärgas	6.843.438	0%
Geothermie	30.961	0%
Summe (ohne KWKW)	7.269.924.545	87%
Ökostrom gesamt	8.363.423.585	100%
Sonstiger Ökostrom	3.415.377.732	41%

[Quelle: OeMAG 3. März 2022]

Tabelle 2: Von der OeMAG abgenommene Ökostrommengen 2020

	abgenommene Ökostrommengen in kWh	Anteil an den gesamten abgenommenen Ökostrommengen in %
Kleinwasserkraft	1.455.703.166	15%
Windkraft	5.590.819.895	59%
Biomasse fest inkl. Abfall mhBA	1.094.734.177	11%
Biogas	570.511.368	6%
Biomasse flüssig	133.702	0%
Photovoltaik	826.934.145	9%
Deponie- und Klärgas	9.728.675	0%
Geothermie	73.464	0%
Summe (ohne KWKW)	8.092.935.425	85%
Ökostrom gesamt	9.548.638.591	100%
Sonstiger Ökostrom	3.957.818.697	41%

[Quelle: OeMAG 23. Februar 2021]

1.3 Ökostromanlagen im Vertragsverhältnis mit der OeMAG

In Tabelle 3 ist die Anzahl und kontrahierte Leistung der Ökostromanlagen nach Technologie (je Energieträger) dargestellt, die mit Stand 31. Dezember 2021 ein Vertragsverhältnis mit der OeMAG hatten. Im Bereich der kontrahierten Leistung gab es einen deutlichen

Rückgang. Dieser beruht, ausgelöst von hohen Marktpreisen (siehe § 41 ÖSG), auf dem Austritt von Anlagen aus dem Fördersystem. In Tabelle 4 ist die Anzahl der OeMAG-Verträge und die installierte Leistung von Ende 2020 zu sehen.

Tabelle 3: OeMAG-Anlagen – Leistung und Anzahl Stand 31. Dezember 2021

	Anzahl der OeMAG-Verträge	Anteil der Gesamtanzahl in %	Installierte Leistung in MW	Anteil der Gesamtleistung in %
Kleinwasserkraft	1.670	3,8%	271	10,0%
Windkraft	168	0,4%	779	28,9%
Biomasse fest inkl. Abfall mhBA	119	0,3%	130	4,8%
Biogas	272	0,6%	83	3,1%
Biomasse flüssig	5	0,0%	0	0,0%
Photovoltaik	41.411	94,8%	1.420	52,6%
Deponie- und Klärgas	33	0,1%	14	0,5%
Geothermie	2	0,0%	1	0,0%
Summe (ohne KWKW)	42.010	96,2%	2.427	90,0%
Ökostrom gesamt	43.680	100,0%	2.698	100,0%
Sonstiger Ökostrom	43.512	99,6%	1.919	71,1%

[Quelle: OeMAG 3. März 2022]

Tabelle 4: OeMAG-Anlagen – Leistung und Anzahl Stand 31. Dezember 2020

	Anzahl der OeMAG-Verträge	Anteil der Gesamtanzahl in %	Installierte Leistung in MW	Anteil der Gesamtleistung in %
Kleinwasserkraft	1.860	4,9%	358	8,4%
Windkraft	463	1,2%	2.495	58,3%
Biomasse fest inkl. Abfall mhBA	130	0,3%	177	4,1%
Biogas	278	0,7%	85	2,0%
Biomasse flüssig	9	0,0%	0	0,0%
Photovoltaik	35.092	92,7%	1.149	26,9%
Deponie- und Klärgas	34	0,1%	14	0,3%
Geothermie	2	0,0%	1	0,0%
Summe (ohne KWKW)	36.008	95,1%	3.921	91,6%
Ökostrom gesamt	37.868	100,0%	4.279	100,0%
Sonstiger Ökostrom	37.405	98,8%	1.784	41,7%

[Quelle: OeMAG 23. Februar 2021]

In Tabelle 5 sind die abgenommenen Mengen für das Jahr 2021 in aggregierter Form dargestellt.

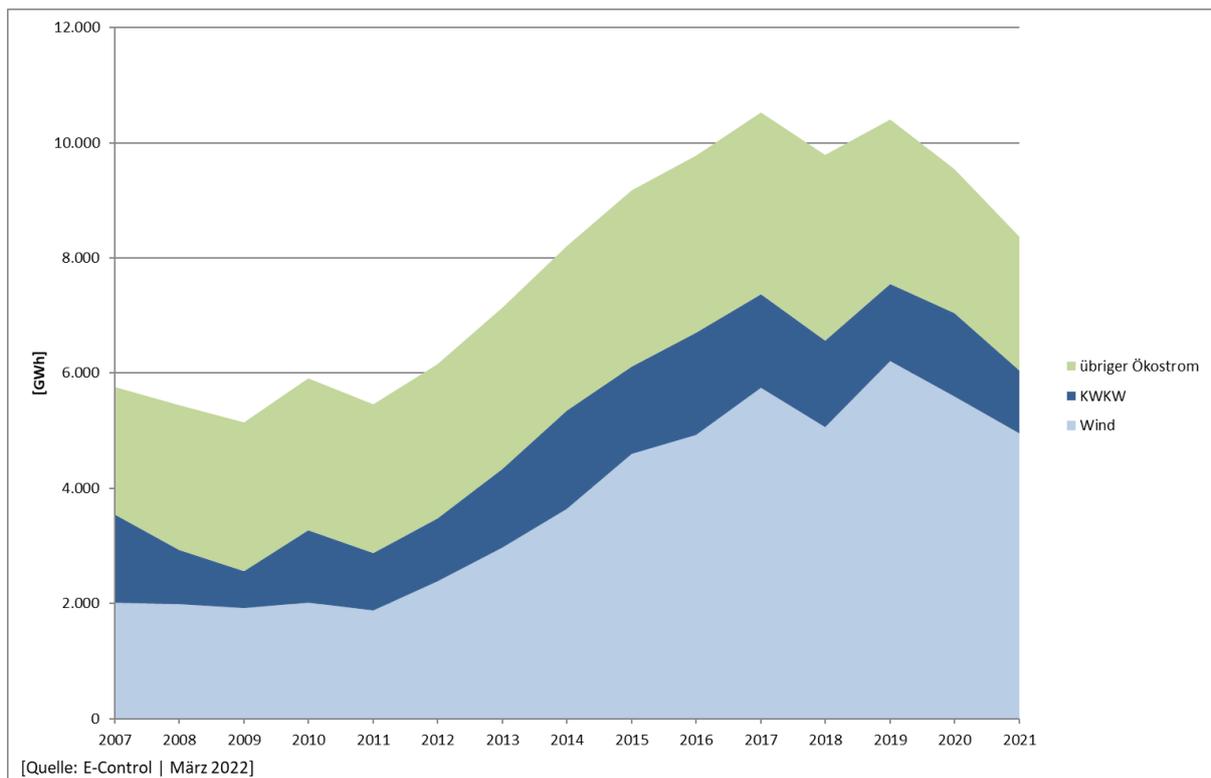
Tabelle 5: Erzeugter und von der OeMAG abgenommener Ökostrom 2021

in kWh	
Wind	4.948.045.852
KWKW	1.093.499.040
<u>Übriger von OeMAG abgenommener Ökostrom</u>	<u>2.321.878.692</u>
Gesamt (lt. Clearing-Aggregaten bzw. Billing Ergebnissen)	8.363.423.585

[Quelle: OeMAG 3. März 2022]

Die abgenommenen Ökostrommengen gingen 2021, hauptsächlich basierend auf weniger Strom aus Windkraft, welche das Förderregime verlassen haben (vergleiche Tabelle 3 und Tabelle 4), zurück (siehe Abbildung 1).

Abbildung 1: Abgenommener Ökostrom



1.4 Ausgleichsenergieaufwendungen 2021

Die folgenden Auswertungen der Aufwendungen für Ausgleichsenergie (AE) für die von der OeMAG abgenommenen Strommengen im Jahr 2021, beruhen auf Auswertungen, die der E-Control durch die OeMAG mit 3. März 2022 übermittelt wurden.

In Tabelle 6 sind die Ausgleichsenergiezahlungen der OeMAG an die Verrechnungsstelle Power Clearing and Settlement AG (APCS) im Jahr 2021 ausgewiesen. Nach einem Anstieg auf 49 Mio. EUR im Jahr 2020, gab es 2021 einen weiteren Anstieg auf 53 Mio. EUR.

Tabelle 6: Direkte Ausgleichsenergiezahlungen 2021

in EUR	
Ausgleichsenergiekosten (Clearing 1)	57.277.119
Zusätzlicher Abrechnungsmechanismus (C1)	807108,35
Ausgleichsenergiekosten (Clearing 2)	-4.771
Saldo Zusätzlicher Abrechnungsmechanismus (C2)	-224
<u>Ergebnis Intraday-Handel</u>	<u>-4.876.484</u>
Ausgleichsenergiezahlungen	53.202.748

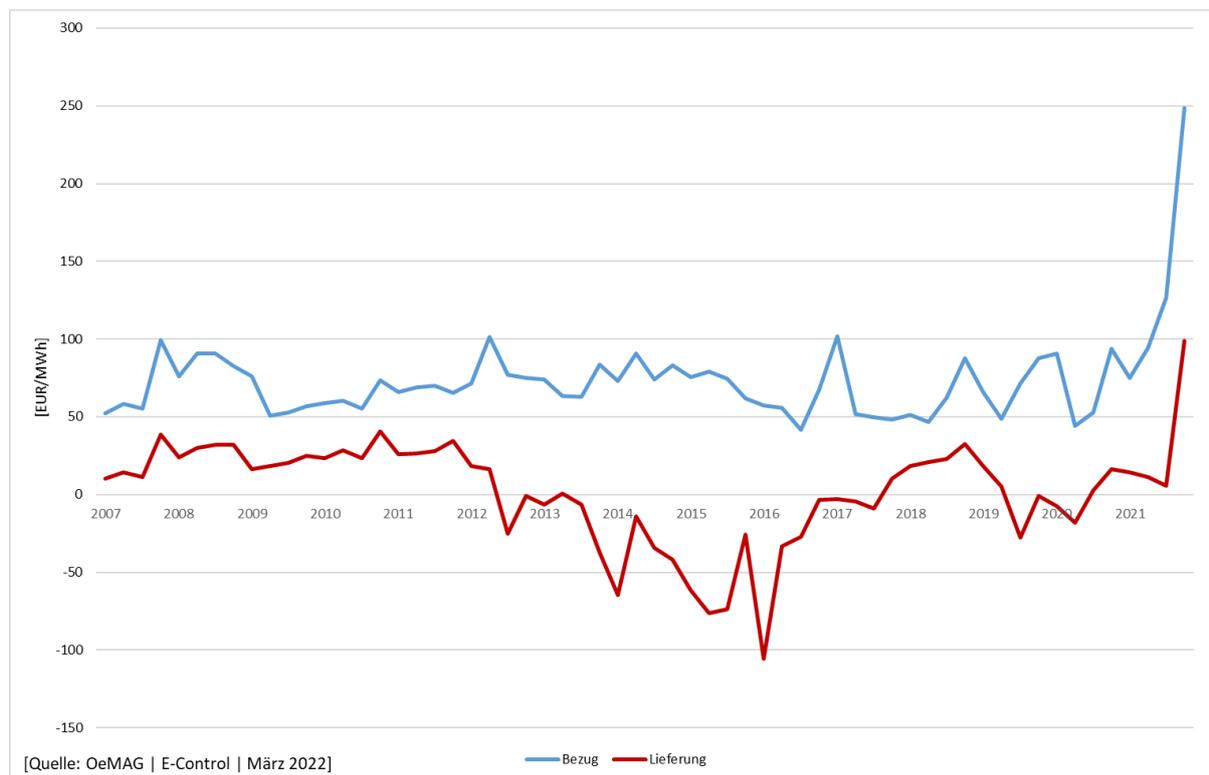
[Quelle: OeMAG 3. März 2022]

In diesem Gutachten sollen die aliquoten Ausgleichsenergieaufwendungen für jenen Strom, den die OeMAG zum Marktpreis abnimmt, bestimmt werden. Dabei handelt es sich im Falle der OeMAG aufgrund der Abnahmeverpflichtung der in das Netz eingespeisten Mengen durch Lieferanten, die Endkunden in Österreich beliefern, um einen Spezialfall. Den Ausgaben für Ausgleichsenergie stehen im Falle einer Unterlieferung buchhalterische Einnahmen entgegen, welche die Ausgaben reduzieren. Kommt es bezogen auf die Prognose und den darauf basierenden Fahrplänen zu einer Unterlieferung (die prognostizierten Mengen waren höher als die tatsächlich erzeugten), so entstehen der OeMAG Kosten aus dem Abruf von Ausgleichsenergie. Durch die Zuweisung dieser Strommengen werden jedoch gleichzeitig Einnahmen erwirtschaftet. Kostenrechnerisch stehen den Ausgleichsenergieaufwendungen bei Unterlieferung somit Vermarktungserlöse aus der Zuweisung gegenüber. Die Summe der Ausgleichsenergieaufwendungen sind in Tabelle 6 zu sehen. Diese Aufwendungen werden in der Folge um die Einnahmen aus der Zuweisung des Ausgleichsenergie-Stroms reduziert. Für die Berechnung werden ¼h-Werte (Mengen und Marktpreis) herangezogen.

Neben dem Anstieg der abgenommenen Mengen (ähnlich dem Niveau von 2017), kam es 2021 zu einem Anstieg der Ausgleichsenergiepreise (AE-Preise) für Lieferungen (siehe Abbildung 2) im Sinne von höheren Preisen, die die OeMAG bei der Lieferung bezahlen musste bzw. auch einem Anstieg der Kosten beim Bezug von Ausgleichsenergie. Daraus resultieren in Summe höheren Ausgleichsenergieaufwendungen.

Das Ergebnis der monatlichen Ausgleichsenergieverrechnung der APCS für die Regelzone APG, belief sich im Jahr 2021 auf 72 Mio. Euro. Gleichzeitig betragen die Ausgaben für Ausgleichsenergie (Clearing 1 & Clearing 2) aus dem Bereich Ökostrom, abzüglich der Ergebnisse aus der Intraday-Vermarktung, in Summe 53 Mio. Euro. Dabei gab es Einnahmen aufgrund der im Jahr 2015 eingeführten kurzfristigen Vermarktung von vorhersehbaren Prognoseabweichungen, welche sich auf insgesamt 4,9 Mio. Euro beliefen (siehe Ergebnis Intraday-Handel Tabelle 6).

Abbildung 2: Entwicklung der Ausgleichsenergiepreise für Bezug und Lieferung

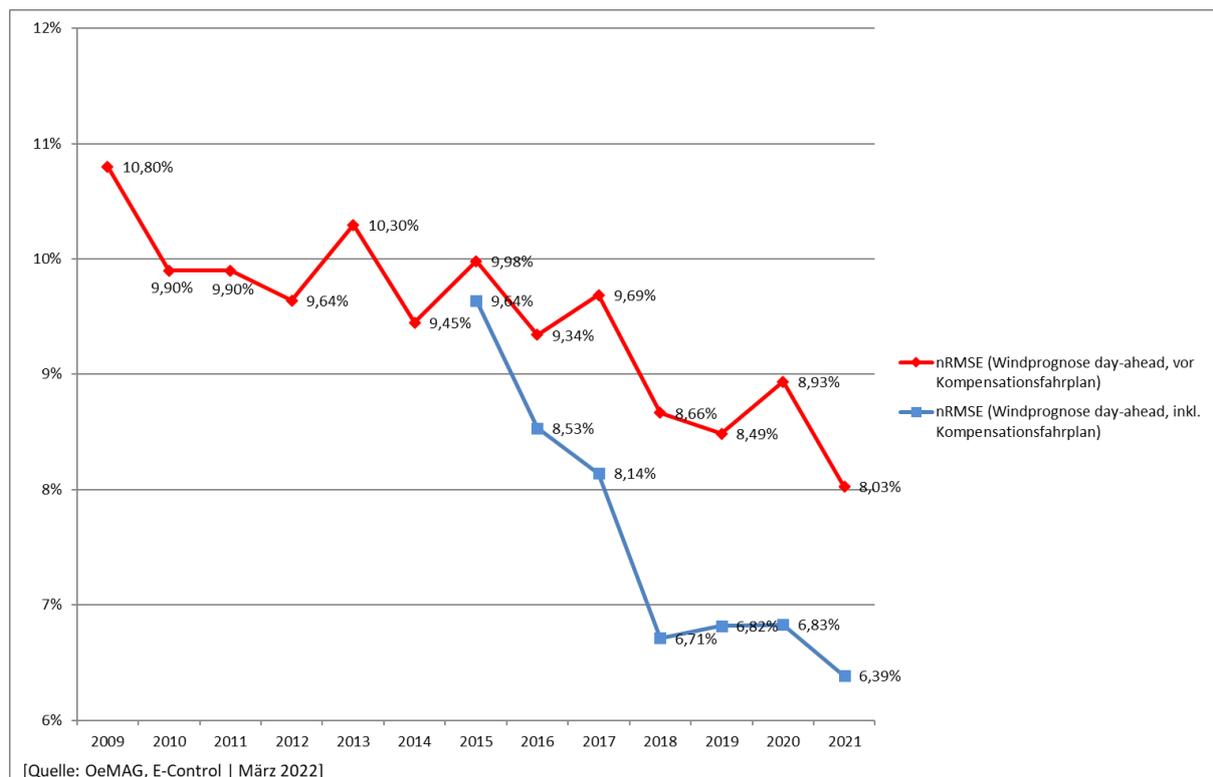


In Abbildung 3 ist die Entwicklung der Prognosegüte der OeMAG für die Erstellung der prognostizierten Mengen der Windkraft dargestellt. Die Prognose ohne Kompensationsfahrplan sank 2021 auf 8,03% (nach 8,93% 2020). Inklusive Kompensationsfahrplan konnte diese Abweichung auf das niedrigste Niveau seit Einführung

dieser Dokumentation gesenkt werden. Damit belief sich der Prognosefehler (inkl. Kompensationsfahrplan) mit einem nRMSE¹ Wert auf 6,39%.

Entscheidend für die tatsächlichen Ausgleichsenergieaufwendungen sind allerdings insbesondere die Prognosequalitäten auf Tagesbasis, da größere Fehlprognosen aufgrund der mathematischen Konzeption des Clearingpreismodells kaum durch gute Prognosen kompensiert werden können.

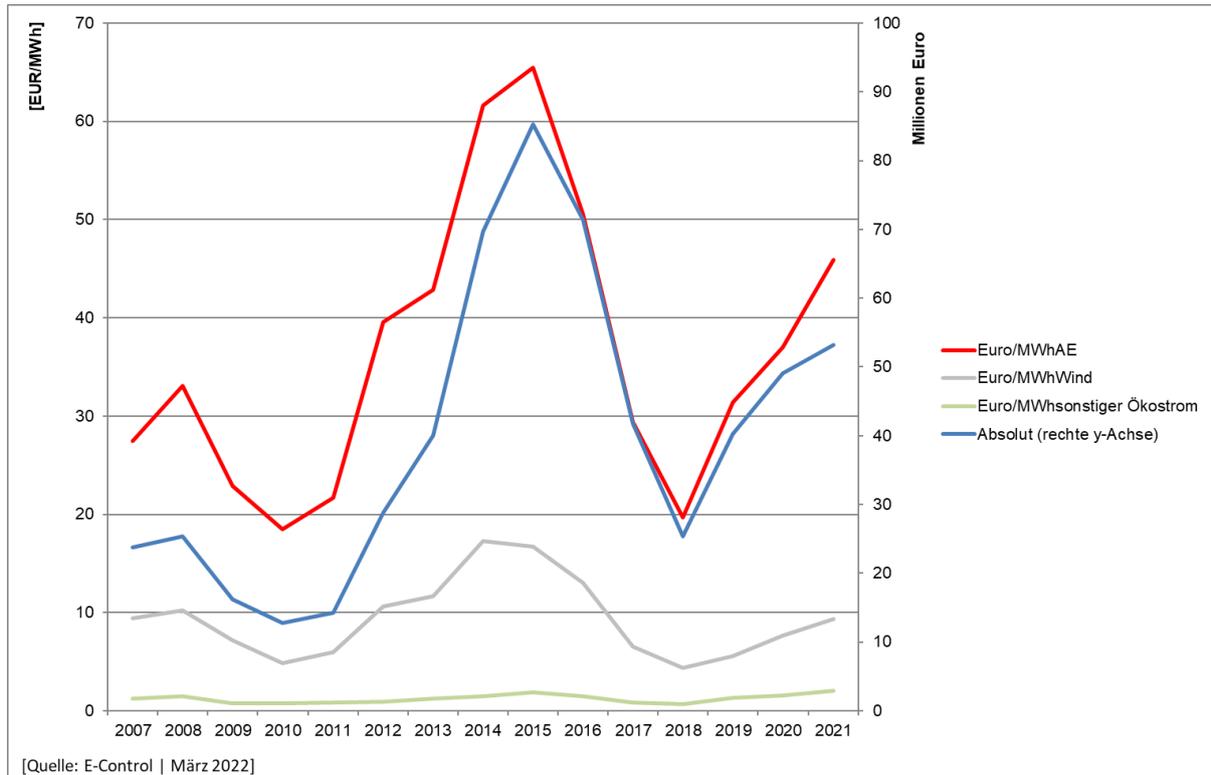
Abbildung 3: Entwicklung der Prognosegüte – Winderzeugung nRMSE (day-ahead)



Die Ausgleichsenergieaufwendungen ohne Berücksichtigung der Einnahmen aus der Zuweisung von Ausgleichsenergie basierend auf Überprognosen wurden in Abbildung 4 dargestellt. Seit 2018 Jahren machen sich wieder stetig steigende Ausgleichsenergieaufwendungen bemerkbar.

¹ normalized root mean square error

Abbildung 4: Entwicklung der Ausgleichsenergieaufwendungen



Die effektiven Ausgleichsenergieaufwendungen ergeben sich aus dem Saldo von den direkten Ausgleichsenergiezahlungen, welche von der OeMAG an die Verrechnungsstelle bezahlt wurden (siehe Tabelle 6) und den Einnahmen aus der Zuweisung der damit bezahlten Energiemengen. Die daraus resultierenden aliquoten Ausgleichsenergieaufwendungen beliefen sich im Jahr 2021 auf -3 Mio. EUR (siehe Tabelle 7).

Tabelle 7: Aliquote Ausgleichsenergieaufwendungen 2021

Erlösverschiebungen

Einnahmen Zuweisung AE-Wind	-43.434.508
Einnahmen Zuweisung AE-KWKW	-3.285.403
Einnahmen Zuweisung AE-übriger Ökostrom	-9.769.298
Summe	-56.489.209
Direkte Ausgleichsenergieaufwendungen Zahlungen an Verrechnungsstelle	53.202.748
Aliquote Ausgleichsenergieaufwendungen	-3.286.461

[Quelle: OeMAG 3. März 2022]

Den Fall, dass sich nach Saldierung negative Aufwendungen, also Einnahmen ergeben, hat es erstmalig 2019 gegeben. Damals wurde in Abstimmung mit dem Ministerium in einer schriftlichen Stellungnahme vom 6. März 2019 von ebenjenem festgehalten, „...dass für

eben diesen Fall eine maximale Minderung der Aufwendungen für die Ausgleichsenergie anzuwenden ist. Dies bedeutet, dass die Aufwendungen und somit die anlagenbetreiberseitigen Kosten mit Null zu berücksichtigen sind.“ Basierend auf den Ausführungen von 2019 wird nun empfohlen, dass die aliquoten AE-Aufwendungen für das Jahr 2022 mit 0 Cent/kWh anzusetzen sind.

Der Vollständigkeit halber werden die Prognoseabweichungen, die den vorangegangenen Berechnungen als Grundlagen für die Aufteilung der aliquoten AE-Aufwendungen zugrunde lagen in Tabelle 8 angeführt.

Tabelle 8: Negative Prognoseabweichungen 2021

in kWh	
Wind	-496.712.389
KWKW	-27.161.750
Übriger von OeMAG abgenommener Ökostrom	-79.606.785

[Quelle: OeMAG 3. März 2022]

In Tabelle 9 sind die als Grundlage für die (proportionale) Zuordnung der Ausgleichsenergieaufwendungen zu den Technologien (Windkraft einerseits bzw. anderer Ökostrom andererseits) herangezogenen Betragssummen der Prognoseabweichungen in den einzelnen Technologiegruppen dargestellt.

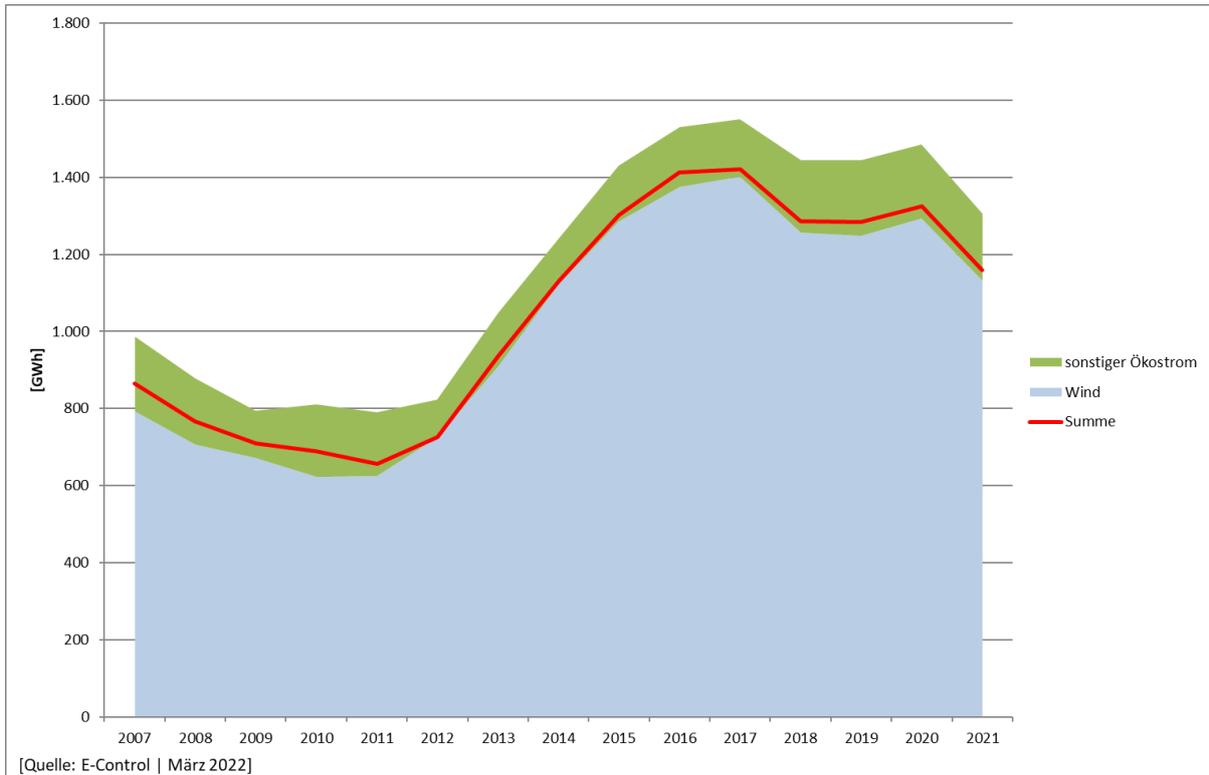
Tabelle 9: Betragssumme der vorzeichenneutralen Prognoseabweichungen 2021

in kWh	
Wind	1.132.498.002
sonstiger Ökostrom	172.242.180
Gesamt (lt. Clearing)	1.159.294.698

[Quelle: OeMAG 3. März 2022]

2021 kam es bei allen Technologien zu einem Rückgang der vorzeichenneutralen Prognoseabweichungen. Im Bereich der Windkraft waren es 1.132 GWh (2020 - 1.293 GWh) und der sonstige Ökostrom belief sich auf 172 GWh (2020 - 196 GWh). Der Gesamtbetrag berücksichtigt, dass sich Abweichungen bei den Windmengen und dem sonstigen Ökostrom teilweise kompensieren. Dadurch ergibt sich in Summe eine Abweichung von 1.159 GWh (2020 - 1.326 GWh). Diese Entwicklung ist auch in Abbildung 5 dargestellt.

Abbildung 5: Betragssumme der mengenmäßigen Prognoseabweichungen



Basierend auf diesen absoluten Abweichungen werden die Ausgleichsenergieaufwendungen in der Regel auf Windkraft bzw. anderen Ökostrom aufgeteilt. Für die Aufteilung werden die Betragssummen der vorzeichenneutralen Prognoseabweichungen (siehe Tabelle 9) als Basis herangezogen. Wie in Tabelle 10 dargestellt zeigt sich, dass 87% (1.132 GWh) der Ausgleichsenergieaufwendungen der OeMAG der Windkraft zuzurechnen wären und 13% (172 GWh) dem sonstigen Ökostrom (Summe aller übrigen Technologien).

Tabelle 10: Aufteilungsschlüssel der Ausgleichsenergieaufwendungen

Aufteilung nach dem Verhältnis der Betragssummen

Anteil Wind	86,80%
Anteil sonstiger Ökostrom	13,20%

[Quelle: OeMAG 3. März 2022]

1.5 Administrative und finanzielle Aufwendungen sowie Eigenkapitalverzinsung

Die administrativen Aufwendungen für das Jahr 2021 wurden von der OeMAG mit 9,5 Mio. Euro angegeben. Die Eigenkapitalverzinsung für das Jahr 2021 wurde mit 245.000 Euro beziffert. Das zurechenbare Finanzergebnis beträgt -2 Mio. Euro. Somit sind in Summe 11,7² Mio. Euro zu berücksichtigen.

Bei den übermittelten Kostenpunkten handelt es sich ausschließlich um Kosten, die für die Erstellung des Gutachtens laut § 42 (4) ÖSG relevant sind.

² Diese Angaben präjudizieren in keiner Weise eine Anerkennung der Kosten durch das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

2 Gutachten

In den folgenden Berechnungen werden die aliquoten Aufwendungen pro kWh unterstütztem Ökostrom im Jahr 2021 in der Form ermittelt, indem die Aufwendungen den abgenommenen Ökostrommengen zugeordnet werden.

2.1 Aliquote administrative und finanzielle Aufwendungen

Die aliquoten administrativen und finanziellen Aufwendungen gemäß § 42 Z 2 Ökostromgesetz 2012 in Höhe von 11,7 Mio. Euro werden auf die im Jahr 2021 von der OeMAG abgenommene Ökostrommenge von 8,4 TWh aufgeteilt.

Tabelle 11: Aliquote administrative und finanzielle Aufwendungen 2021

administrative und finanzielle Aufwendungen in EUR	abgenommene Ökostrommengen in kWh	Aliquote administ. und fin. Aufwendungen in Cent/kWh
11.745.000	8.363.423.585	0,140

[Quelle: OeMAG 9. März 2022]

Wie in Tabelle 11 dargestellt, ergeben die administrativen und finanziellen Aufwendungen umgelegt auf die 2021 von der OeMAG abgenommene Ökostrommenge aliquote administrative und finanzielle Aufwendungen in Höhe von 0,140 Cent/kWh.

2.2 Aliquote Aufwendungen für die Ausgleichsenergie

Im Jahr 2021 haben sich für die aliquoten Aufwendungen für die Ausgleichsenergie keine Kosten, sondern Einnahmen in der Höhe von 3 Mio. EUR ergeben (siehe Abschnitt 1.4. Tabelle 7). Aus diesem Grund wird dieser Wert für das Jahr 2022 mit 0,0 Cent/kWh festgelegt.

2.3 Aliquote Aufwendungen für die Landestechnologiefördermittel

In der Folge werden die aliquoten Aufwendungen für die Finanzierung der Landestechnologiefördermittel (gemäß § 42 Z5 Ökostromgesetz in Höhe von 7 Mio. Euro jährlich bzw. in Summe 8 Mio. Euro aufgrund des in Krafttretens von § 78 EAG) dargestellt. Darin wird spezifiziert, dass diese Mittel u.a. nicht für Wasserkraft zu verwenden sind. Wie in den vergangenen Gutachten üblich, wird der aliquote Anteil der

Landestechnologiefördermittel über den gesamten abgenommenen Ökostrom abzüglich der Kleinwasserkraft (KWKW) verteilt. Dieser Wert errechnet sich für das Jahr 2022 aus den jährlichen Landestechnologiefördermitteln dividiert durch die im Jahr 2021 von der OeMAG abgenommenen Ökostrom abzüglich der KWKW.

Tabelle 12: Aliquote Landestechnologiefördermittel 2021

Technologieförderung in EUR	abgenommene sonstige Ökostrommengen in kWh	Aliquote Technologieförderungsaufwendungen in Cent/kWh
8.000.000	7.269.924.545	0,110

[Quelle: OeMAG 3. März 2022]

Die Berechnung ergibt, dass die Höhe der aliquoten Landestechnologiefördermittel für 2021 umgelegt auf den abgenommenen Ökostrom abzüglich der KWKW 0,110 Cent/kWh beträgt.

2.4 Übersicht der aliquoten Aufwendungen in Cent/kWh je Technologie

In der folgenden Tabelle ist eine Übersicht aller aliquoten Aufwendungen dargestellt. Bei der Kontrahierung zum Marktpreis kommen in der Folge die aliquoten Ausgleichsenergieaufwendungen aufgeteilt nach Wind und sonstigem Ökostrom zum Abzug.

Tabelle 13: Übersicht der aliquoten Aufwendungen für 2022

	Wind in Cent/kWh	Sonstiger Ökostrom in Cent/kWh
Aliquote administrative und finanzielle Aufwendungen (§ 42 Z2)	0,140	0,140
Aliquote Ausgleichsenergieaufwendungen (§42 Z3)	0,000	0,000
Aliquote Technologieförderungsaufwendungen (§ 42 Z5)	0,110	0,110

[Quelle: OeMAG 9. März 2022]

Quellen

Folgende Grundlagen wurden für die Erstellung des Gutachtens herangezogen:

- APCS Power Clearing and Settlement AG, März 2022: <https://www.apcs.at/de/regelenergie/statistiken/2021>
- BGBl I Nr. 75/2011: Ökostromgesetz 2012 ausgegeben am 1 Juli 2012, idgF
- BGBl Nr. 150/2021: Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket – EAG-Paket ausgegeben am 27 Juli 2021, idgF
- OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG, 3. März 2021: Berechnungen zu den Ausgleichsenergieaufwendungen im Jahr 2021 mit Zuordnung zu Windkraft bzw. zu anderem abgenommenem Ökostrom
- OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG, 3. März 2022: Mitteilung der im Jahr 2021 abgenommenen Ökostrommengen, kontrahierte Leistung und Ausgleichsenergieaufwendungen
- OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG, 3. März 2022: Unterlagen nRMSE Analyse 2021
- OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG, 9. März 2022: Mitteilung über die administrativen Aufwendungen, die Eigenkapitalverzinsung und die Finanzerträge im Jahr 2021